

Maßnahmen gegen die Taubenplage in der Schwanthalerhöhe

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02599 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16969

Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 02599

Beschluss des Bezirksausschusses des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 08.07.2025 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe hat am 03.04.2025 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, Maßnahmen gegen die im Stadtbezirk Schwanthalerhöhe ansässige Stadtaubenpopulation zu unternehmen.

Die Landeshauptstadt München setzt im Umgang mit Stadtauben auf ein Drei-Säulen-Modell, bestehend aus Information und Beratung der Bürger*innen, einem Fütterungsverbot für Stadtauben sowie der Einrichtung betreuter Taubenhäuser an Orten mit großen Taubenpopulationen (sogenannte Brennpunkte).

Durch die Einrichtung von Taubenhäusern werden den Tauben langfristig alternative Aufenthaltsbereiche zur Verfügung gestellt, an welchen sie mit artgerechtem Futter und Wasser versorgt werden und nisten können. Die dabei gelegten Eier werden durch Attrappen ausgetauscht, sodass Einfluss auf die Taubenanzahl genommen

werden kann. Die Tauben halten sich sowohl nachts als auch einen Großteil des Tages in den Schlägen auf und setzen dort ihren Kot ab, wodurch die Kotverschmutzung und Belastung der Umgebung mit Tauben reduziert wird.

Im Münchner Stadtgebiet sind derzeit 27 betreute Taubenhäuser bekannt, weitere Taubenhäuser befinden sich in der Planung. Zudem werden fortlaufend neue Standorte gesucht und Vorschläge geprüft.

Im Stadtbezirk Schwanthalerhöhe wurde im letzten Jahr ein Standort für die Einrichtung eines Taubenhauses auf einem Privatgebäude gefunden und mit der Planung begonnen, eine Förderung der Errichtung war ebenfalls vorgesehen. Aufgrund statischer Probleme, welche erst während des Planungsprozesses offensichtlich wurden, hätten die Baukosten das vorgesehene Förderbudget überstiegen, woraufhin das Vorhaben leider von den Eigentümer*innen des Gebäudes eingestellt wurde. Ein Ersatzstandort konnte bisher noch nicht gefunden werden, wird jedoch weiterhin gesucht.

Als Standorte für Taubenhäuser eignen sich insbesondere Flachdächer oder nicht genutzte Dachspeicher. Bei der Standortsuche für Taubenhäuser sind diverse Punkte zu beachten. Beispielsweise müssen die Hauseigentümer*innen mit der Errichtung einverstanden sowie bereit sein, die entstehenden Kosten zum Teil zu tragen, was die Suche nach Standorten erschwert. Auch muss die Statik des Gebäudes das zusätzliche Gewicht eines Taubenhauses tragen können. Darüber hinaus muss bei Taubenhäusern in Dachspeichern sichergestellt sein, dass der Speicher grundsätzlich zur Verfügung steht. Dem Stadttaubenmanagement liegen diese Informationen jedoch nicht vor, sodass es auf die Unterstützung und Mithilfe der ansässigen Bürger*innen sowie der Hauseigentümer*innen angewiesen ist. Auch die Mitglieder der Bezirksausschüsse haben in der Regel ein detaillierteres Wissen über das Stadtviertel und können daher effektiv zur Standortsuche beitragen, bekannte Hauseigentümer*innen an den Brennpunkten gezielt ansprechen und/oder mögliche Standorte melden, um so das Stadttaubenmanagement bei der Suche zu unterstützen.

Andere Maßnahmen zur Regulierung der Populationsgröße – beispielsweise das Einfangen und Umsiedeln oder das Töten von Tauben – sind weder zielführend noch tierschutzgerecht. Nach § 1 des Tierschutzgesetzes „(darf) niemand (...) einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“ (§1, TierSchG). Daran sind sowohl die Bürger*innen als auch die Stadtverwaltung gebunden. Die Erfahrungen in München und auch in anderen Städten zeigen, dass die Umsiedlung oder Tötung der Tiere nur sehr kurzzeitig zu einem Rückgang der Population führt. Ein erhöhter Bruterfolg der verbliebenen Tiere sowie Zuzug weiterer Tauben bedingt, dass in kürzester Zeit der Bestand wieder die frühere Zahl erreicht. Die Landeshauptstadt München führt daher aus Tierschutz- und Nachhaltigkeitsgründen seit langem keine stadtweiten Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stadttauben mehr durch.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02599 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe am 03.04.2025 wird daher bereits entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und die Verwaltungsbeirätin für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Frau Stadträtin Gudrun Lux haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Es werden bereits Taubenhäuser als Maßnahme zur Reduzierung der Taubenpopulation im gesamten Stadtgebiet München errichtet. Im Stadtbezirk Schwanthalerhöhe konnte der bisher gefundene Standort aus statischen Gründen nicht umgesetzt werden, sodass nach weiteren Standorten gesucht wird. Die Stadtverwaltung ist dabei auf die Unterstützung der Anwohner*innen, Hauseigentümer*innen und die Mitglieder der Bezirksausschüsse angewiesen.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02599 der Bürgerversammlung des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 03.04.2025 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 08. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Stöhr

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 08 Schwanthalerhöhe
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 08 Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig. (Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

Zurück an Kreisverwaltungsreferat – I/2213
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW